

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen der Kreisstadt St. Wendel werden zum 27.02.2026
gemäß § 259 Abgabenordnung an die Zahlung der bereits am **15. Februar 2026**
fälligen

A.	Rate(n) der mit Steuer- und Abgabenbescheid für 2025 angeforderten Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr, Hundesteuer, Abwasser- und Abfallgebühr,
B.	Rate(n) lt. Gewerbesteuerbescheid,
C.	Rate(n) welche bereits Gegenstand vorheriger Mahnungen waren,

gemahnt.

In den nächsten Tagen werden die Mahnungen zusätzlich auf dem Postweg versandt. Es wird gebeten, die rückständigen Beträge nebst Mahngebühren und etwaigen Säumniszuschlägen, welche der postalischen Mahnung entnommen werden können, umgehend unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der in den jeweiligen Bescheiden angegebenen Bankkonten zu überweisen.

Steuerrückstände welche nicht binnen einer Frist von 10 Tagen eingegangen sind, werden im Verwaltungszwangsverfahren zuzüglich der gesetzlich festgelegten Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckungskosten beigetrieben.

Ferner wird vorsorglich auf die nächste anstehende Fälligkeit der zum **15.05.2026** zu zahlenden Rate für Steuern und Abgaben hingewiesen.

Beträge, welche aufgrund eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates einzuziehen sind, sind von vorstehender Mahnung nicht betroffen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Service-Telefon der Stadtkasse der Kreisstadt St. Wendel **unter 06851 / 809 - 1906.**